

Satzung

der Stiftung Schneekristalle in München

Präambel

Alle Kinder, insbesondere benachteiligte, sollen die Möglichkeit haben, ihre Zukunft selbstbestimmt und selbstbewusst zu gestalten.

Sport ist das ideale Medium, um ALLEN Kindern die Werte zu vermitteln, die für ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Leben Voraussetzung sind. Fairness, Mut, Teamgeist, Toleranz, Ausdauer, Disziplin und Demut sind wesentliche Werte des Sports. Mit Spaß an der Bewegung erzeugen wir Motivation zur Leistung und eine positive Grundhaltung.

"Für mich persönlich war und ist der Sport die beste Schule des Lebens. Ich habe gelernt mit Niederlagen umzugehen und Erfolge zu genießen. Beides hat mich gestärkt, um die Höhen und Tiefen des Lebens zu meistern." Michaela Gerg, Stifterin

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Schneekristalle. Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports. Ziel ist die Vermittlung der Werte des Sports an junge Menschen. Zweck der Stiftung ist dabei vorwiegend die Förderung sozial benachteiligter Kinder, die Integration und Inklusion sowie die Beschaffung und Vergabe von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der steuerbegünstigten Satzungszwecke der Stiftung. Die Stiftung fördert damit Sport, Erziehung, Bildung sowie die Jugendhilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Entwicklung und Durchführung von gemeinnützigen sportlichen Veranstaltungen und Projekten
2. Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Kindergärten, Schul- und Vereinsprojekten in Themen des Stiftungszwecks sowie Unterstützung von gemeinnützigen Projekten
3. Sammeln und Vergabe von Geld- und Sachzuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts
4. Publikationen wie z.B. Forschung und Berichte über die Ergebnisse der Förderungen

5. Ausbildung von Trainern zur Unterrichtung der geförderten Kinder sowie die Vermittlung bzw. Erörterung der Werte des Sports und damit auch des Lebens an die Kinder z.B. im Rahmen von Gesprächsrunden

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

(5) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke und Maßnahmen verwirklicht werden. Mindestens 20 % der jährlichen Erträge müssen im Bereich Skisport verwendet werden.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen)

(1) Das der Stiftung zugewendete Grundstockvermögen ist für die im Stiftungsgeschäft festgelegte Dauer zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke zu verbrauchen. Es besteht aus 50.000,00 Euro.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

(4) Es ist angestrebt, bei positiver Entwicklung des Grundstockvermögens, insbesondere durch Zustiftungen, die Stiftung in eine dauerhafte selbstständige Stiftung („Ewigkeitsstiftung“) umzuwandeln. Diese Umwandlung kann durch den Stiftungsvorstand beantragt werden, wenn zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, die die nachhaltige und dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks sichern.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens und von Zuwendungen,
 2. aus den Erträgen des Verbrauchsvermögens der Stiftung,
 3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 6 **Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Stiftungsvorstand festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (4) Sofern die Tätigkeit für die Stiftung es erfordert, kann ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig werden. Die Stiftung zahlt hierfür eine angemessene Vergütung, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 7 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen werden auch die nachfolgenden Mitglieder zu Lebzeiten von der Stifterin berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit von der Stifterin berufen. Sollte die Stifterin gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein, den Stiftungsvorstand bestimmen zu können, werden die Vorstandsmitglieder von den amtierenden Stiftungsvorstandsmitgliedern im Wege der Selbstergänzung einstimmig gewählt (Kooptation). Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung
und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die im Rahmen einer Verbrauchsstiftung erforderlichen Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der bzw. die Vorsitzende dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderungen, Beendigung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Mit Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit (31.12.2032) wird die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufgehoben. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 **Vermögensanfall**

Bei der Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an eine oder mehrere vom Stiftungsvorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften in Deutschland. Diese hat bzw. haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports, Erziehung oder der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 12 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
 (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München

 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Stifterin



Anerkannt
 von der Reg. v. Oberbayern
 mit RS vom 22.12.2017
 Nr. 12.1-1222.1
 M/S 73